den weiß Von und aus Landesherrlicher Ob-
rigkeit Macht zu Verordnung und stet-
tiger unterhaltung gemeines Nu-
tzes gnädigst verwilligt, con-
firmirt und bestätiget hat,
Welche alte Ubung und gewohn-
heit die von Görlitz Dinst-Wahlstatt,
würdige gerichtsherrliche Gerech-
tigkeit Schöppen, Recht-
bücher und Fluß Bücher anbe-
fohlen und angezeiget und be-
wiesen haben, sollen und müssen,
Denn Ihnen nochgelassen wor-
den, Den dieselbigen Königl. Con-
firmation in gewürden zu halten,
Von Wort zu Wort, und weiln wohl
alle und jegliche Königl. Gnaden
und Freyheiten die mit aus-
nehmung der gewendeten Landt-
Strassen und mit seinen Recht-
Gerichtsmann den König Geor-
gen Löblicher Gedächtnüs aus-
gegangen nicht begriffen Wor-
den, als nochmahlen die mit diesen